



Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz

6. überarbeitete Fassung, gültig ab 03.12.2020





Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz

GLIEDERUNG

I. Vorbemerkung/Geltungsbereich

II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

III. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

1. Persönliche Hygiene
2. Mund-Nasen-Bedeckung/Maskenpflicht
3. Raumhygiene
4. Krankheitssymptome, Erkrankungen und Kontaktpersonen
5. Personen mit besonderen Risiken
6. Pausenverkauf – Mensabetrieb – EU-Schulprogramm
7. Dokumentation und Nachverfolgung
8. Verantwortlichkeit der Schulleitung
9. Erste Hilfe

IV. Unterricht unter Pandemiebedingungen



I. VORBEMERKUNG UND GELTUNGSBEREICH

Die Verordnungen der Landesregierung regeln die landesweit geltenden Schutzmaßnahmen. Die örtlichen Behörden sind befugt (und im Bedarfsfall verpflichtet) im Einzelfall weitere Maßnahmen, aber auch Ausnahmen anzuordnen.

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der Hygieneplan-Corona dient als Ergänzung zum Musterhygieneplan und muss gemäß der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes in seiner jeweils geltenden Fassung angewendet werden. Er bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt.

II. INFEKTIONSSCHUTZ UND ARBEITSSCHUTZ

Der vorliegende Hygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung dieses Hygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen sind als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG zu bewerten.

Die einzelne Schule muss lediglich unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und die sich hieraus evtl. ergebenden Gefahren vor Ort beurteilen. Hierbei ist ggf. auch der Schulträger einzubeziehen.

Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften an Förderschulen und im inklusiven Unterricht, die in der Förderpflege eingesetzt sind, wird entsprechend dem Bedarf die persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt. Einzelheiten ergeben sich aus den gesonderten Hinweisen für Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und/oder motorische Entwicklung sowie Förderschulen mit dem Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung.



III. INFEKTIONSSCHUTZ- UND HYGIENEMAßNAHMEN

Präsenzunterricht ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen durchführbar. Über diese Maßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Schulleitungen sowie Lehrkräfte gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

1. Persönliche Hygiene

1.1. Abstand und Körperkontakt

- Grundsätzlich gilt der Mindestabstand von 1,5 m für alle Personen, sofern dieser Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht.
- Auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) ist zu verzichten, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen (vgl. Nr. 9) zu ergreifen.

1.2. Husten- und Niesetikette

- Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigen Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist auf größtmöglichen Abstand zu anderen Personen zu achten.

1.3. Händehygiene

- **Gründliches Händewaschen** nach den einschlägigen Regeln (s. auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>)
- **Händedesinfektion** insbesondere dann, wenn der Zugang zu Waschmöglichkeiten nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist (Warteschlangen vermeiden). Die Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln ist einzuüben und altersabhängig zu beaufsichtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Desinfektionsmitteln um Gefahrstoffe handelt, die bei unsachgemäßer Nutzung gesundheitliche Schäden verursachen können. Die Benutzungshinweise der Hersteller sind zu beachten.

2. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)/Maskenpflicht

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Externe) verpflichtend (Maskenpflicht). Die Hygieneregeln im Umgang mit den MNB sind zu beachten und einzuüben.¹

Die Maskenpflicht umfasst alle Räume und Flächen im Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, Flure, Gänge und Treppenhäuser, beim Pausenverkauf, in der Mensa, im Verwaltungsbereich, im Lehrerzimmer) und im freien Schulgelände und umfasst grundsätzlich die Zeit des gesamten Schulbesuchs.

Geeignet sind MNB, die als textile Barriere aus handelsüblichen Stoffen Mund und Nase vollständig bedecken und sowohl an Nase, Wangen und Kinn eng anliegen. Dies ist erforderlich, um das Vorbeiströmen von Luft an den Seiten zu minimieren (s. auch Hinweise des Bundesinstituts für Arzneimittel und Risikoprodukte für Anwender zur Handhabung von „Community-Masken“). Masken mit Ausatemventil filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher nicht zulässig.

Masken, die zur Erkennung der Gesichtsmimik einen durchsichtigen Kunststoffeinsatz enthalten, der von einem (textilen) Rahmen so umschlossen wird, dass der Mund-Nasen-Bereich vollständig abgedeckt wird und eine luftfilternde Wirkung besteht, können insbesondere bei der Kommunikation mit Personen mit einer Hörschädigung

¹ siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/alltagsmaske-tragen.html>

einen gleichwertigen Ersatz für eine Stoffmaske darstellen. Dabei muss sichergestellt sein, dass auch diese Masken über eine geeignete Auffangfunktion von Tröpfchen und Aerosolen verfügen.

Gesichtsvisiere/Face-Shields aus Kunststoff dagegen können i.d.R. maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen (Spuckschutz), eine Filterwirkung wie bei den textilen MNB ist nicht gegeben. Sie sind daher kein Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung und können nur ergänzend verwendet werden.

FFP2-Masken sind grundsätzlich im Unterricht nicht erforderlich. Sie sollten allenfalls temporär in besonderen Situationen, z. B. bei der Ersten Hilfe, verwendet werden (s. hierzu auch Handreichung zur Maskenpflicht an Schulen vom 03.11.2020). Damit Lehrkräfte in derartigen Bedarfsfällen darauf zurückgreifen können, wurden den Schulen FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

2.1. Ausnahmen von der Maskenpflicht

Ausgenommen von der Maskenpflicht **im Unterricht** sind gemäß Corona-Bekämpfungsverordnung Grundschulen, die Primarstufen an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung. Schülerinnen und Schüler dieser Schulen dürfen deshalb ihre MNB abnehmen, sobald sie ihren Sitzplatz im Unterrichtsraum erreicht haben.

Darüber hinaus gelten in allen Schularten in folgenden Situationen Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- Wenn es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung erforderlich ist, kann die MNB vorübergehend abgenommen werden.
- bei Prüfungen und Kursarbeiten, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und der Prüfungsraum infektionsschutzgerecht gelüftet wird.

- für Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten.
- soweit dies zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) erforderlich ist. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch durchgehend in der Mensa.
- während der Pause im Freien, sofern der Abstand zu anderen Personen mindestens 1,5 Meter beträgt.
- für Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist (s. hierzu 2.4.).

2.2. Tragezeitbegrenzung und Maskenpausen

Es sind regelmäßige Erholungszeiten zu ermöglichen, in der die MNB abgelegt werden kann. Eine Maskenpause im Schulalltag kann eingelegt werden:

- im Freien unter Berücksichtigung des Abstands zu anderen Personen (z.B. in den Pausen),
- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält,
- für einzelne Klassen/Gruppen im Freien nach Bedarf.

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z.B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

2.3. Maskenpflicht im Fachunterricht

Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich für jeden Unterricht. Besonderheiten gelten allerdings im:

- **naturwissenschaftlich-technischen/fachpraktischen Unterricht**

Beim Arbeiten mit offenen Flammen und entzündbaren Gefahrstoffen, beim Tragen einer Schutzbrille sowie beim Arbeiten mit Werkzeugen muss sichergestellt werden, dass keine zusätzliche Gefährdung (leichte Entzündbarkeit, beschlagene Brille, Erfassen der MNB beim Arbeiten mit rotierenden Werkzeugen) auftritt. Im Einzelfall muss die Lehrkraft im Vorfeld eine spezifische Gefährdungsbeurteilung durchführen und im Zweifel auf die entsprechenden unterrichtspraktischen Elemente verzichten.

- **Sportunterricht**

Der Sportunterricht kann im Freien weiterhin regulär ohne Maske, aber mit Abstand stattfinden. Sporttheoretischer Unterricht in Innenräumen kann ebenfalls regulär (mit Maske) abgehalten werden.

Regulärer sportpraktischer Unterricht in Innenräumen kann nicht mit Maske stattfinden. Wenn kein Ersatz durch regulären Sportunterricht im Freien möglich ist, sollte versucht werden, den Schülerinnen und Schülern eingeschränkten Sportunterricht in Form eines leichten Bewegungsangebots zu unterbreiten. Dieser Unterricht kann mit geringer Belastungsintensität mit Maske durchgeführt werden. Eine differenzierte Belastungssteuerung erfolgt in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft.

- **Musikunterricht**

Auch musikpraktisches Arbeiten kann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung stattfinden. Soweit die Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen nicht gewährleistet werden können, ist vom musikpraktischen Arbeiten abzusehen. Das gilt insbesondere für das Musizieren mit Blasinstrumenten sowie das Singen (vgl. Leitfaden für das musikpraktische Arbeiten an Schulen).

Aus Gründen der erhöhten Infektionsgefahr ist das Musizieren mit Blasinstrumenten derzeit auch für Grundschulen nicht gestattet.

2.4. Befreiung von der Maskenpflicht/Dokumentation

Schülerinnen und Schüler können von der Maskenpflicht befreit werden, wenn ihnen das Tragen einer MNB wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer MNB im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt.

Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung von der Maskenpflicht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte unter Verwendung des beigefügten Vordrucks (s. Anlage 1) zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt.

Sofern im konkreten Einzelfall seitens der Schule Zweifel an dem ärztlichen Attest bestehen, ist das weitere Vorgehen mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Auch Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen dürfen, sollten weiterhin im Präsenzunterricht beschult werden. Voraussetzung ist, dass der Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten wird. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass die Schülerinnen und Schüler zeitversetzt zur Vermeidung von dichten Ansammlungen den Unterrichtsraum aufsuchen, dort ggf. beaufsichtigt in den Pausen verbleiben und mit einem Abstand von mindestens 1,5 Metern zu weiteren Unterrichtsteilnehmern Platz nehmen. Alternativ erhalten die betroffenen Schülerinnen und Schüler ein vergleichbares Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

Hinsichtlich der etwaigen Befreiung einer Lehrkraft oder einer pädagogischen Fachkraft vom Tragen einer MNB entscheidet die Schulleitung auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrer*innen-Gesundheit.

3. Raumhygiene

Die nachfolgenden Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z.B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische und ggf. auch technische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

3.1. Lüften

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume durch eine sachgerechte **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** zu achten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume wie folgt regelmäßig zu lüften:

- vor Unterrichtsbeginn,
- während des Unterrichts: grundsätzlich nach 20 Minuten,
- in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur),
- nach der Raumnutzung (Unterrichtsende).²

Die **Mindestdauer der Lüftung der Unterrichtsräume** ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während des Unterrichtes kann gelten

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

Auf das Stoß- und Querlüften kann auch im Winter nicht verzichtet werden. Kurzzeitiges Stoß- und Querlüften mit weit geöffneten Fenstern führt zunächst zwar zu einer Abkühlung der Raumluft um wenige Grad (2 bis 3 Grad Celsius). Dies ist aber gesundheitlich unproblematisch, denn Frischluft erwärmt sich schnell, schon nach kurzer Zeit ist die ursprüngliche Temperatur wieder erreicht. Zu einer Unterkühlung kommt es bei einer Lüftung von 3-5 Minuten nicht.

² siehe auch Handreichung Lüften und Raumlufthygiene in Schulen in Rheinland-Pfalz, 7.10.2020

Bei Schwingflügelfenstern dürfen die Öffnungsbegrenzungen nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn das „Umschlagen“ der Fensterflügel verhindert wird (z. B. durch Sicherungsketten). Vollständig geöffnete Fenster müssen wegen der damit einhergehenden Unfallgefahr beaufsichtigt werden. Die VV Aufsicht in Schulen ist zu beachten.³

Können Fenster in einem Raum aufgrund baulicher Gegebenheiten dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Ob und in welchen Einzelfällen dringend benötigte Unterrichtsräume, die über Fenster nicht ausreichend zu belüften sind, mit mobilen Luftreinigungsgeräten ausgestattet werden können, ist mit dem Schulträger zu klären.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass mobile Luftreiniger das Lüften nicht ersetzen, sondern nur flankieren können. Gelüftet werden muss auch beim Einsatz dieser Geräte.⁴ Bei Bedarf stehen das Institut für Lehrergesundheit und die Unfallkasse Rheinland-Pfalz beratend zur Verfügung.

3.2. Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.

Darüber hinaus gilt:

Auch wenn die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit abnimmt, steht die Reinigung von Oberflächen in der Schule im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden. Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten.

³ Aufsicht in Schulen: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 4. Juni 1999 (1546 A - Tgb. Nr. 192/98); <https://bildung.ukrlp.de/?id=519>

⁴ siehe auch

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/201116_irk_stellungnahme_luftreiniger_0.pdf

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen ggf. mehrmals täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe), Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer
- Computermäuse und Tastaturen

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI **nicht** empfohlen. Eine angemessene Reinigung ist völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden.

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

3.3. Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und aufzufüllen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Bei Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen. Der Sanitärbereich ist regelmäßig, mindestens täglich, zu reinigen.

4. Krankheitssymptome, Erkrankungen und Kontaktpersonen

Grundsätzlich dürfen Personen die Einrichtung nicht betreten, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome⁵ aufweisen oder
- einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren.

4.1. Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen⁶

Tritt ein Infekt mit allgemeiner Erkältungssymptomatik auf, darf die Schule nicht besucht werden. Dies schließt unter der Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage auch eine geringgradige Erkältungssymptomatik ein.

Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, sofern die Schülerinnen und Schüler bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum Arzt/zur Ärztin aufnehmen. Die Ärztin/ der Arzt wird dann entscheiden, ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist.

Wird ein Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt, bleiben die betroffenen Personen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, kann die Schule wieder besucht werden, wenn die Personen mindestens 24 Stunden fieberfrei sind und einen guten Allgemeinzustand und Symptomfreiheit (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) aufweisen.

Ist das **Testergebnis positiv**, sind die Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes zu beachten. Die Schule darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn plus 48

⁵ siehe auch https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;

Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall,

⁶ siehe auch Merkblatt „Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz vom 3.11.2020

Stunden Symptombefreiheit betreten werden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung).

4.2. Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen in der Schule

Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung in einer Schule/einer Klasse/einem Kurs entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über die weiteren Maßnahmen wie z.B. Einstufung der Kontaktpersonen unter Berücksichtigung einer individuellen Risikobewertung der konkreten Situation in der Schule.

5. Personen mit besonderen Risiken

5.1. Personal

Grundsätzlich besteht für das gesamte Personal die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu schützen.

5.1.1. Personal mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Laut Robert Koch-Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann erfolgen, wenn

- in der Schule ein COVID-19- Verdachtsfall⁷ vorliegt. Die Befreiung erfolgt bis zur Klärung des Verdachts.
- in der Schule ein durch das Gesundheitsamt bestätigter COVID-19-Erkrankungsfall vorliegt. Die Befreiung erfolgt bis 14 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall in der Schule.
- im Einzelfall wegen der besonderen Schwere der Grunderkrankung(en) der Einsatz aus Gründen der Fürsorge nicht zu verantworten ist. Die Befreiung erfolgt befristet und solange dies aus Fürsorgegesichtspunkten erforderlich ist.

⁷ siehe Definition RKI

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html

Über die Befreiung vom Präsenzunterricht entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Lehrkraft und der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrer*innen-Gesundheit. Sofern eine Befreiung durch die Schulleitung bereits vor Inkrafttreten des 6. Hygieneplans Corona auf der Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung erfolgt ist, ist eine nachträgliche Empfehlung des IfL nicht erforderlich.

Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit werden, erhalten nach Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder in der Schule oder von zu Hause erbracht wird.

5.1.2. Schwangere

Ob sich für die Schwangere eine unzumutbare Gefährdung ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung zu prüfen; hierbei sind u.a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der speziellen Schule zu berücksichtigen.

Bei einem bestätigten COVID-19-Erkrankungsfall in der Schule ist die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall vom Präsenzunterricht zu befreien. Gleiches gilt bei einem COVID-19-Verdachtsfall⁸ für die Zeit bis zur Klärung des Verdachts.

Schulleitungen sollen im Übrigen auf einen Einsatz im Präsenzunterricht nicht bestehen, wenn sich eine schwangere Lehrerin aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes hierzu außer Stande sieht.

5.2. Schülerinnen und Schüler

5.2.1. Schülerinnen und Schüler mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz hoher Stellenwert beigemessen werden.

⁸ siehe Definition RKI

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html



Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern kann nur im Einzelfall durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflcht darstellen kann (geschützte Präsenz), damit die Anbindung an die Schule und möglichst auch an die Klassengemeinschaft nicht verloren geht (z.B. Abstand zu Mitschülerinnen und -schülern, Tragen einer höherwertigen Schutzmaske). Es werden dann nur einzelne Aktivitäten, bei denen Kontakte nur schwer vermieden werden können, in Distanz fortgeführt oder räumlich und zeitlich getrennt von den Mitschülerinnen und Mitschülern durchgeführt (z.B. Sport), während Präsenzveranstaltungen immer vorrangig durchgeführt werden. Dieses Vorgehen bietet sich ggf. nach Absprache mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin an.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für eine Dauer von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung erforderlich.

Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein vergleichbares Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.



5.2.2. Schwangere Schülerinnen

Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen unter 5.1.2. Genannte entsprechend. Die betroffenen Schülerinnen erhalten ein vergleichbares Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

5.3. Angehörige mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Zum Schutz von Angehörigen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur zeitlich befristet in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Fernunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Entsprechendes gilt für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.

6. Pausenverkauf – Mensabetrieb – EU-Schulprogramm

Pausenverkauf und Mensabetrieb sind unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz möglich. Auf die sonstigen Ausführungen dieses Hygieneplans, insbesondere zum Tragen einer MNB, wird hingewiesen.

Das EU-Schulprogramm wird im Schuljahr 2020/21 fortgesetzt. Unabhängig davon, dass eine Übertragung des Corona-Virus über Lebensmittel grundsätzlich sehr unwahrscheinlich ist⁹, sollten beim Umgang mit Lebensmitteln immer die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene beachtet werden. Diese im Rahmen des EU-Schulprogrammes bereits veröffentlichten Hygieneregeln sind weiterhin gültig.¹⁰

⁹https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html, Stand 06.08.2020

¹⁰ siehe auch <https://mueef.rlp.de/de/themen/ernaehrung/schule-isst-besser/eu-schulprogramm-in-rheinland-pfalz/>

7. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

7.1. Dokumentation

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern, hierzu gehören auch Sitzpläne,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des in der Schule tätigen Personals
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Integrationskräfte),
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte). Zu erfassen sind Vorname, Nachname, Anschrift und Telefonnummer sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person. Die Kontaktdaten sind so zu erfassen, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können oder darauf Zugriff haben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von einem Monat sind die Daten unverzüglich zu löschen.

7.2. Nachverfolgung

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden.¹¹

¹¹ siehe auch www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronawarn-app/corona-warn-app-faq-1758392



8. Verantwortlichkeiten der Schulleitung

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.

8.1. Meldepflicht bei COVID-19

Sowohl der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG meldepflichtig.

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen.

Die Gesundheitsämter stellen dafür i.d.R. standardisierte Meldeformulare zur Verfügung. Ein entsprechendes Formular ist auch auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz abrufbar.¹²

Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG). Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren. Die Nachmeldung oder Korrektur von Angaben hat unverzüglich nach deren Vorliegen an das Gesundheitsamt zu erfolgen, das die ursprüngliche Meldung erhalten hat. Das Gesundheitsamt ist befugt, von dem Meldenden Auskunft über Angaben zu verlangen, die die Meldung zu enthalten hat.

Das Gesundheitsamt entscheidet in eigener Verantwortung nach einer entsprechenden Risikobewertung auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes über Quarantänemaßnahmen, SARS-CoV-2 Testungen und Schließungen von einzelnen Klassen, Kursen oder ganzen Schulen.

8.2. Hygienebeauftragte Personen

Die Schulleitung benennt zu ihrer Unterstützung eine hygienebeauftragte Person oder ein Hygiene-Team. Zur Vorbereitung auf diese Tätigkeit werden praxisorientierte Onlineseminare zu aktuellen Grundlagen der Hygiene und Infektionsprävention in Kooperation mit der Universitätsmedizin Mainz und dem Pädagogischen Landesinstitut angeboten¹³. Deren Nutzung wird nachdrücklich empfohlen.

¹² siehe auch <https://lua.rlp.de/de/service/downloads/infektionsschutz/>

¹³ siehe auch <https://lms.bildung-rp.de/austausch/course/view.php?id=371>

8.3. Kommunikation

Die mit Infektionsfällen an Schulen verbundenen Fragestellungen sind häufig mit einem hohen Maß an Emotionalität verbunden. Eine abgestimmte Herangehensweise vermittelt Sicherheit. Daher ist schon wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten eine mit dem Gesundheitsamt und der Schulaufsicht abgestimmte frühzeitige Information der betroffenen Personenkreise (diese können sein: Kollegium, Personalrat, Schulelternbeirat, Schülerinnen und Schüler, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte) zwingend erforderlich.

Dabei gilt der Grundsatz: Interne vor externer Information! Vor Information der Medien und damit der Öffentlichkeit ist sicherzustellen, dass zunächst möglichst alle unmittelbar betroffenen Personen über einen ausreichenden Informationsstand verfügen. Siehe hierzu auch „Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien“ in der Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen.¹⁴

9. Erste Hilfe

In den meisten Fällen ist bei Leistungen der Ersten Hilfe eine Unterschreitung des Mindestabstands zu der hilfebedürftigen Person notwendig. Bei direktem Kontakt sollten Ersthelfende darauf achten, sich selbst und auch die hilfebedürftige Person so gut wie möglich zu schützen. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung /ein Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2-Atemschutz getragen werden.

Es ist sicherzustellen, dass die den Schulen zur Verfügung gestellten FFP2-Masken auch für die Erste Hilfe verfügbar sind.

Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden.¹⁵

¹⁴ siehe auch <https://schulpsychologie.bildung-rp.de/krisenpraevention-und-intervention.html>

¹⁵ siehe auch <https://publikationen.dguv.de/detail/index/sArticle/3833/sCategory/154>

IV. UNTERRICHTSBETRIEB UNTER PANDEMIEBEDINGUNGEN

Grundsätzlich findet Unterricht im Regelbetrieb statt (Szenario 1). Abhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen ergeben sich Abweichungen ggf. auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes oder wenn zeitlich befristet schulorganisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des Unterrichts notwendig und mit der Schulaufsicht abgestimmt sind. Diese Möglichkeit besteht auch in Landkreisen und kreisfreien Städten oberhalb einer 7-Tage-Inzidenz von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner ab der Jahrgangsstufe 8, sofern dies mit Blick auf die allgemeine Infektionslage sowie die Situation an der jeweiligen Schule geboten erscheint.¹⁶

Dabei erfolgt die Unterrichtsorganisation der gesamten Schule oder Teile der Schule

- **im Regelbetrieb ohne Abstandsgebot (Szenario 1):**

Es findet Präsenzunterricht im regulären Klassenverband und in den regulären Lerngruppen ohne Abstandsgebot unter strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahme des Hygieneplan-Corona statt.

- **im eingeschränkten Regelbetrieb mit Abstandsgebot (Szenario 2)**

Präsenzunterricht kann nur unter Einhaltung des Abstandgebotes (Mindestabstand 1,5 m auch im Unterrichtsraum) stattfinden. Ein Wechsel zwischen Präsenzunterricht und häuslichen Lern- bzw. Unterrichtsphasen wird immer dann erforderlich, wenn das Abstandsgebot in der Klasse nicht eingehalten werden kann.

- **im Fernunterricht (temporäre Schulschließung, Szenario 3)**

Der Präsenzunterricht wird für einen Teil der Schule (Kurs/Klasse/Klassenstufe oder Jahrgangsstufe) oder die gesamte Schule untersagt. Der Unterricht muss für die betroffene Klasse/den betroffenen Kurs, die Klassenstufe oder die gesamte Schule ausschließlich als Fernunterricht erfolgen.

¹⁶ siehe auch EPoS-Schreiben vom 26. November 2020 „Anschreiben nach Beschlüssen des Gesprächs der MPK-Kanzlerin 25.11.2020“